11- 1471 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

38.213-12/72

650 / A.B. 24 678 / J. Pris. as 2 8. Aug. 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zl. 618/J-NR/1972

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner, Dr. Hubinek und Genossen, Zl. 618-J-NR/1972, betreffend die Handhabung des Schmutz- und Schundgesetzes und des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 bei der Vorführung von Filmen bzw. dem Vertrieb von Druckwerken, beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1, 3 und 4:

Ich verweise vorerst auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr.Leitner und Genossen, Zl. 760/J-NR/1971. Im Berichtszeitraum vom 1. April 1971 bis 31. März 1972 haben die staatsanwaltschaftlichen Behörden insgesamt 763 Erzeugnisse, teils auf Grund von Anzeigen der Sicherheitsbehörden und teils von Amts wegen auf Grund der ihnen vorgelegten Pflichtexemplare von Druckwerken, auf das Vorliegen von Tatbeständen nach dem Pornographiegesetz geprüft. Im gleichen Zeitraum haben die Gerichte insgesamt in 86 Fällen Schuldsprüche nach den §§ 1 und 2 Pornographiegesetz gefällt bzw. Druckwerke im objektiven Verfahren für versetten.

- 2 -

fallen erklärt.

Zu Frage 2:

Über Anzeigen nach § 517 Strafgesetz bzw über rechtskräftige Erledigungen solcher Strafverfahren wird dem Bundesministerium für Justiz nicht berichtet. Strafverfahren über derartige Vergehen unterliegen nicht der Zuständigkeitsbestimmung des § 9 Abs. 1 PornG. Die Feststellung der Zahl der Strafverfahren wegen Vergehens nach dem § 517 StG würde daher weitwendige Erhebungen bei sämtlichen Staatsanwaltschaften Österreichs erfordern, welche wegen der angespannten Personallage nicht vertretbar erscheinen.

Zu Frage 5:

Auch zu den Fragen 5 und 6 wird zunächst auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen, Zl. 760/J-NR/1971, hingewiesen. In der Zeit vom 1. April 1971 bis 31. März 1972 hat das Bundesministerium für Justiz in einem Fall (betreffend die Zeitschrift "Neuer Sex-Report"1/1971, AZ 11 Vr 340/71 JGH Wien) eine gutächtliche Äußerung der Generalprokuratur eingeholt.

Zu Frage 6:

Die urter 5. angeführte gutächtliche Äußerung der Generalprokuratur hat zu keiner Verfahrenseinstellung geführt.

Zu Frage 7:

Wie mir von den Oberstaatsanwaltschaften berichtet worden ist, wurden bei den im Berichtszeitraum enderledigten Strafsachen die Bestimmungen des Gesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung richtig angewendet. Das Bundesministerium für Justiz hat daher mit Erlaß vom 10. November 1971, JMZ1. 18.873-9c/71, die bisher bestandene Berichtspflicht der staats-

- 3 -

anweltschaftlichen Behörden, in Straffällen nach dem Pornographiegesetz vor Endantragstellung hierüber dem Bundesministerium für Justiz zu berichten, aufgehoben. Die seither gemachten Wahrnehmungen lassen eine Wiedereinführung einer Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften in Straffällen nach dem Pornographiegesetz nicht erforderlich erscheinen.

24. August 1972 Der Bundesminister:

Brosla